

Überlastungsanzeige

„Wenn ich so weiterarbeiten muss,
könnte es für mich gefährlich
werden.“

Erstellt in Zusammenarbeit von

Doreen Lindner
Rat.geber GmbH

Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77
60329 Frankfurt am Main
Fon: 069 271 36 769-1

lindner@ratgeber-gmbh.de

Angelika Gericke ver.di

Landesbezirksbeamtensekretärin
FB 05 Bildung, Wissenschaft und
Forschung

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Fon: 040 2858 4053

angelika.gericke@verdi.de

Inhalte im Überblick

- **Was ist eine Überlastungsanzeige?**
- **Folgen der Tätigkeit im Schadensfalle**
- **Hinweispflichten der Beschäftigten**
- **Grundsätze Arbeitnehmerhaftung**
- **Weitere Folgen von Pflichtverstößen**
- **Fürsorgepflichten Arbeitgeber**
- **Ziel bzw. Folgen der Überlastungsanzeige**
- **Inhalte einer Überlastungsanzeige**
- **Ergänzungen zur Überlastungsanzeige**

Was ist eine Überlastungsanzeige?

Was?

(Schriftlicher) Hinweis an den Arbeitgeber bzw. unmittelbaren Vorgesetzten über potentielle Schädigungen und Gefährdungen der Kunden/Patienten/Bewohner, des Unternehmens, Betriebes, Dienststelle oder der Beschäftigten durch eine vorliegende "Überlastung", z.B. durch personelle Unterbesetzung, organisatorische Mängel oder mangelhafte Arbeitsbedingungen.

Kernaussage?

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung in einer konkret zu beschreibenden Situation ist aufgrund z.B. der o.g. Punkte gefährdet und Schäden für die Beteiligten sind zu befürchten.

Was ist eine Überlastungsanzeige?

Warum?

Eigenschutz der Beschäftigten vor strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen - eigene "Entlastung" und Schutz der Kunden/Bewohner/Patienten u. des Unternehmens.

Wann abzugeben?

Wenn absehbar ist, dass aus eigener Kraft die Arbeit nicht mehr so zu leisten ist, dass Schäden oder arbeits- oder andere vertragliche (z.B. aus dem Pflegevertrag) Verletzungen ausgeschlossen werden können.

Mögliche Folgen im Schadensfall

Personen- oder Sachschäden aufgrund der Verletzung arbeitsvertraglicher oder anderer Pflichten (z.B. Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB):

- ↓ **arbeitsvertragliche Folgen** - Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung (*durch eine schuldhafte Handlung der/des Beschäftigten entsteht ein Schaden*), Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen Schlechtleistung (*z.B. Verletzung von arbeitsvertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten*)
- ↓ **strafrechtliche Folgen** – Strafbarkeit wegen Körperverletzungsdelikten durch Unterlassen (§§ 223, 229, 13 StGB)
- ↓ **zivilrechtliche Folgen** - Haftung auf Schadenersatz (§§ 832, 823, 249 BGB) gegenüber Patienten, Bewohner, Angehörigen

Grundsätze Arbeitnehmerhaftung - Grad des Verschuldens

<u>Grad des Verschuldens</u>	<u>Vorsatz</u>	<u>Grobe Fahrlässigkeit</u>	<u>Mittlere Fahrlässigkeit</u>	<u>Leichteste Fahrlässigkeit</u>
Definition	Beschäftigte/r sieht nicht nur die Pflichtverletzung, sondern auch den Schaden in seiner konkreten Höhe zu mindestens als möglich voraus und nimmt den Fall Eintritt des Schadens billigend in Kauf	Beschäftigte/r verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Grad und hat das unbeachtet gelassen, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen	Beschäftigte/r hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, der rechtlich missbilligte Erfolg (Schaden) wäre bei Anwendung der Sorgfalt voraussehbar und vermeidbar gewesen	diese liegt vor, wenn es sich um geringfügige und leicht entschuldbare Pflichtwidrigkeiten handelt, die jedem Arbeitnehmer unterlaufen können („arbeitnehmer-typisches Abirren“ – sich vergreifen, sich versprechen oder sich vertun)
Grad der Haftung der/des Beschäftigten	Schaden ist von der/dem Beschäftigten allein zu tragen	i.d.R. volle Haftung der/des Beschäftigten – unter Umständen Haftungsbeschränkung	Quotelung des Schadens zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber	Keine Haftung der/des Beschäftigten

Beispiel für grobe Fahrlässigkeit

- Falsches Betanken eines Dienstwagens (Super statt Diesel)
- Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von über 100%
- Führen eines KFZ bei Übermüdung
- Nichtbeachtung wichtiger Sicherheitsregeln

Ziel/Folgen einer Überlastungsanzeige

- ↓ **Hinweis** auf potentielle Schädigung bzw. Gefährdung
- ↓ **Erfüllung** der **Treue- und Nebenpflichten** aus dem Arbeitsverhältnis
- ↓ **Entlastung** gegenüber Arbeitgeber bzgl. etwaiger Schadenersatzforderungen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Bei strafrechtlichen Folgen - Entlastung bei Nachweis einer Überlastungsanzeige vor strafrechtlichen Konsequenzen
- ↓ **Entlastung** bei Schadenersatzforderungen durch Dritte

Beachte weiter: zeigt die/der Beschäftigte die Überlastungssituation an, besteht aber dennoch die Pflicht zur Verrichtung der geforderten Arbeitsleistung mit größtmöglicher Sorgfalt!

Überlastungsanzeige - Inhalt

Immer schriftlich!
Einzeln oder im „Kollektiv“ möglich

- ⇒ Datum
- ⇒ Betroffene Dienststelle oder Behörde
- ⇒ konkrete Beschreibung der Situation in den jeweiligen Bereichen
- ⇒ Anzahl der zu betreuenden Patienten/Personen/Tätigkeitsbereiche, für welche die Beschäftigten zuständig sind
- ⇒ Mindestbesetzung und tatsächliche Anzahl der Pflegekräfte/Beschäftigten
- ⇒ Benennung der konkreten Überlastungsmerkmale (keine Pausen, zu lange Arbeitszeiten, Schilderung der Ursachen zu hoher Arbeitsüberlastung, mangelnde Personalausstattung usw.)
- ⇒ Folgen dienstlich (Beschwerden, Qualitätsstandards können nicht mehr eingehalten werden, Versorgung nicht mehr garantiert..)
- ⇒ Folgen persönlich (häufige Erkrankungen aufgrund Stress/Überlastung in Vergangenheit)
- ⇒ Begehren auf Abhilfe der Situation durch den Arbeitgeber
- ⇒ Unterschrift

Überlastungsanzeige - Inhalt

↓ **Kopie** an Betriebs- bzw. Personalrat, MAV, Qualitätsbeauftragte, Fachkraft über Arbeitssicherheit, Betriebsärztlicher Dienst schicken bzw. regeln das Arbeitgeber diese weiterleitet und eine Kopie aus Beweisgründen selbst behalten!

↓ Den **Empfang** bestätigen lassen!

↓ Überlastungsanzeigen können in der **Personalakte** oder in einer für die Beschäftigten dafür angefertigten **Sachakte** entsprechend den **Verjährungsfristen** aus dem Bürgerlichen Gesetzbuches aufbewahrt werden, da diese im Einzelfall zur Regulierung und Beweisbarkeit (Entlastung!) bei Eintritt von Schadensfällen aufgrund der Gefährdungs- bzw. Überlastungssituation dienen kann.